

Satzung
des
Großenhainer Tierschutzvereins
e.V.



§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Großenhainer Tierschutzverein“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e. V.
2. Sein Sitz ist in Großenhain. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Stadtgebiet Großenhain und Umgebung.
3. Er ist Mitglied des Landestierschutzverbandes Sachsen e. V. und des Deutschen Tierschutzbundes.

§ 2 - Aufgaben /Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Gedanken des Tierschutzes zu pflegen und den Menschen nahezubringen, praktische Tierschutzarbeit zu leisten und sich für die Einhaltung der Tierschutzgesetze einzusetzen. Dazu gehören folgende Aufgabengebiete:
 - als helfender und vermittelnder Ansprechpartner für die Bürger dazusein
 - eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Information und Aufklärung der Bevölkerung im Sinne des Tierschutzes zu leisten
 - zu verhindern, auch durch vorbeugendes Eingreifen, dass Tieren Schmerzen, Leid und gesundheitliche Schäden zugefügt werden
 - Haltungsbedingungen von Tieren durch befähigte ehrenamtliche Beauftragte des Vereins, in Zusammenarbeit mit den zuständigen örtlichen Behörden, zu kontrollieren
 - die Vereinsmitglieder im Bereich des Tierschutzes, des Tierschutzrechts und der Tierhygiene weiterzubilden
 - Tierschutzprojekte zu planen und durchzuführen
2. Der Verein sieht seine Aufgabe vornehmlich in der Einflußnahme auf die Schaffung von Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Tierhaltung und -hygiene sowie in der Erhaltung von Lebensräumen für freilebende Tiere. Er setzt sich dafür ein, dass Tieren ein artgerechtes, unbeeinträchtigtes Leben, unabhängig von der Nützlichkeit für den Menschen, zugestanden wird.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. IS 1592) bzw. der Nachfolgevorschriften der Abgabenordnung von 1977.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede mindestens 18 Jahre alte Person werden, die bereit ist, dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu helfen und sich beim Vorstand schriftlich anmeldet. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen. Mitglieder von Jugendgruppen müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben, das Mindestalter für Mitglieder von Kindergruppen beträgt 10 Jahre.
2. Personenvereinigungen können die korporative Mitgliedschaft beantragen. In der Mitgliederversammlung vertritt ein Delegierter dieser Personenvereinigung diese mit einer Stimme.
3. Mitglieder, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um die Arbeit im besonderen verdient gemacht haben, und Sponsoren, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Jeweils ein Ehrenmitglied kann zum Ehrenvorsitzenden bestellt werden. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Ein Mitglied kann freiwillig austreten. Der Austritt ist schriftlich bis zu 30.11. eines Jahres für den 31.12. beim Vorstand zu erklären.

Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist; wenn es dem Vereinszweck, dem Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit.

5. Jedes Mitglied hat das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben, Unterbreitung von Vorschlägen und Teilnahme an Beschlußfassungen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Kontrollhandlungen teilzunehmen.

§ 5 - Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe in einer Beitragsordnung geregelt wird. Der Ausschluß eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Pflicht zur Zahlung des fälligen Beitrages.
3. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages kann von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.
4. Der Vorstand kann den Beitrag auf Antrag des Mitgliedes zeitweise ermäßigen, stunden, erlassen oder Teilzahlung des Jahresbeitrages genehmigen.

§ 6 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Für besondere Zwecke kann der Verein Ausschüsse bilden.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Vorstandes einberufen und muß mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Vierfünftelmehrheit, der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die -
Beschlußfassung über wichtige und grundsätzliche Fragen - Wahl der
Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes
 - Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Auflösung des Vereins
5. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten der Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer/Organisator
- dem Schatzmeister

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ordnungsgemäß einzuladen.
4. Ein Vorstandsbeschuß kann auch ohne Versammlung auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder haben ihr Amt bis zur Neuwahl auszuüben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlußfähig geblieben ist.
6. Vertretung: Jedes der fünf Vorstandsmitglieder (wie § 8 Zi. 2 aufgeführt) ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 – Entschädigungen

1. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß übersteigen, kann eine hauptamtliche Kraft angestellt werden (z. Bsp., wenn der Verein ein Tierheim führt).
2. Barauslagen, Reisekosten oder Spesen können im Ausnahmefall erstattet werden.

§ 10 – Kassenführung

1. Die Kassenführung (Bestand, Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) von zwei Rechnungsprüfern, bestehend aus Mitgliedern des Vereins, zu prüfen. Der Bericht darüber muß zur ersten Mitgliederversammlung im darauffolgendem Jahr vorliegen.
2. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins nehmen.

§ 11 - Gerichtsstand

Gerichtstand ist Riesa.

§ 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 13 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landestierschutzverband Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Aufgabenbereich des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.Juni 2004 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die notwendigen Änderungen wurden mit der erforderlichen Mehrheit in der Mitgliederversammlung vom 05.11.04 und 09.09.05 und 21.09.12 beschlossen.

(Unterschriften der Vorstandsmitglieder)